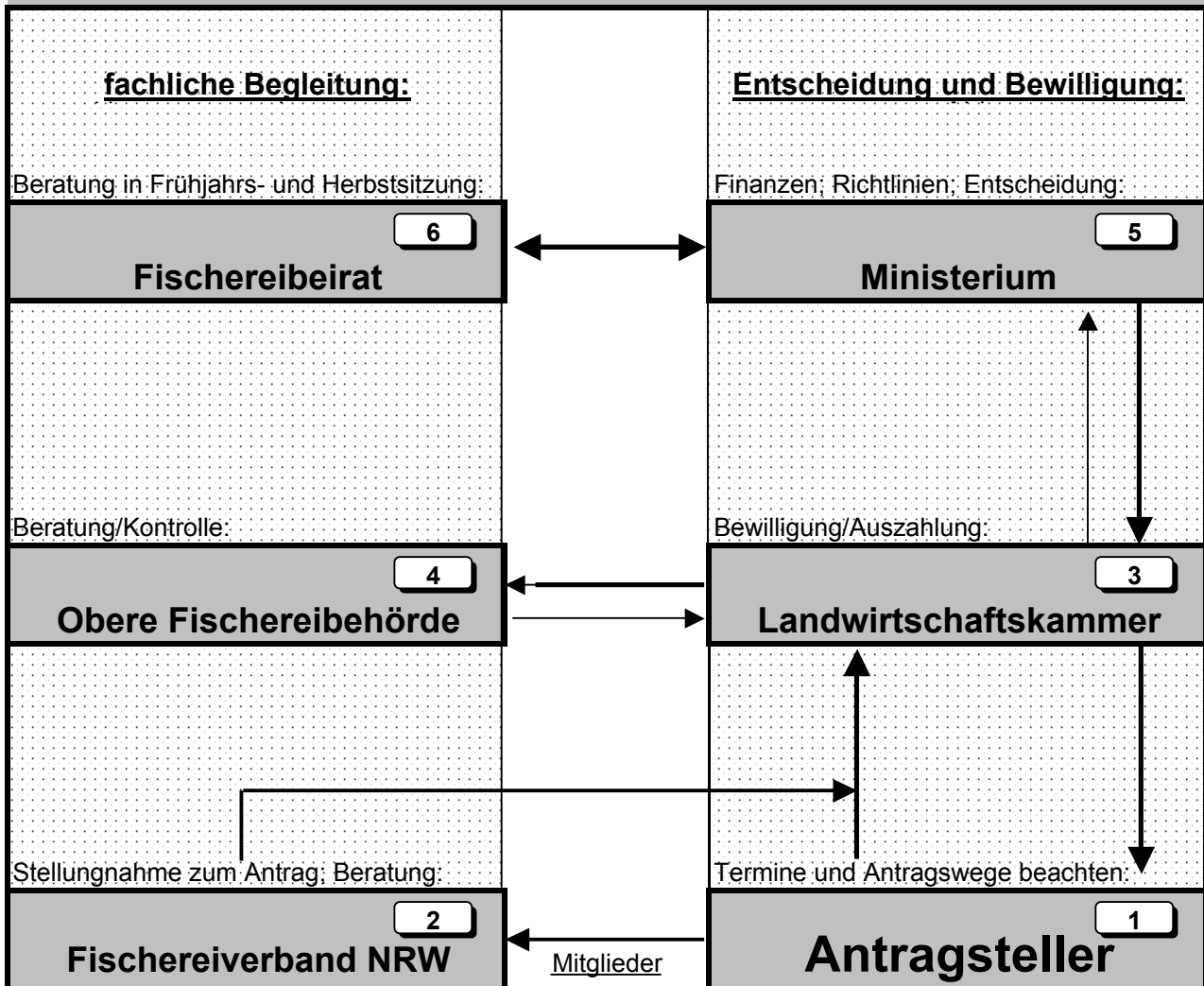


Antragsweg für Mittel aus der FISCHEREIABGABE

VERFAHRENSSCHEMA



1. Maßnahmen nach Nummern 2.1 bis 2.6, die im laufenden Haushaltsjahr durchgeführt werden sollen, sind bis zum 1.12 des vorangehenden Jahres anzumelden. Anträge nach Nummern 2.1, 2.2, 2.3, 2.5, 2.6 sind gemäß Anlage 2 bis zum 30.6 des laufenden Jahres zu stellen. Anträge nach Nummer 2.4 sind im laufenden Haushaltsjahr gemäß Anlage 5, spätestens jedoch bis zum 31.3. des Folgejahres zu stellen.
2. FV NRW berät Mitglieder bei der Antragstellung und leitet die Anträge mit Stellungnahme weiter.
3. LWK prüft Anträge, leitet Anträge nach 2.1-2.5 an OFB weiter, Sonderfälle an Ministerium (Nr. 2.6 und strittige Fälle), bewilligt und zahlt aus.
4. OFB prüft Anträge und teilt etwaige Bedenken LWK mit; berät Fischereiverband.
5. Ministerium verwaltet Haushaltsmittel und erlässt Richtlinien, entscheidet in Sonderfällen nach Anhörung des Fischereibeirats.
6. Fischereibeirat berät das Ministerium bei diesen Aufgaben.